

**STADT HORB AM NECKAR
LANDKREIS FREUDENSTADT**

BEBAUUNGSPLAN "LAIBER II - 7. ÄNDERUNG"

in Horb - Altheim

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Fassung vom 29.09.2015

Büro Gfrörer

Ingenieure,
Sachverständige,
Landschaftsarchitekten

Dettenseer Straße 23
72186 Empfingen

1. EINLEITUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

Anlass für den vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Laiber II“ in Horb - Altheim im Landkreis Freudenstadt.

Laut Planung soll ein Baufenster ausgewiesen werden, welches dem ortsansässigen Gewerbebetrieb eine bauliche Erweiterung in Form einer Halle ermöglicht.

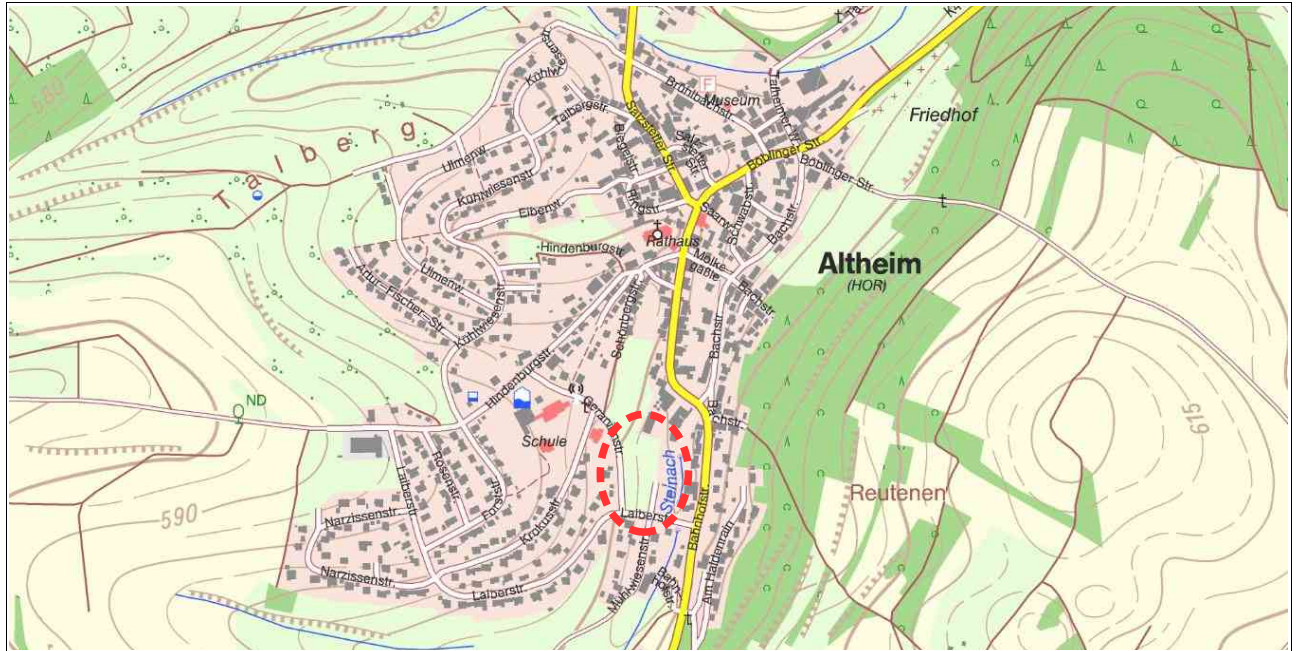


Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets

Durch das Vorhaben könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

1.1. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** die folgendermaßen gefasst sind:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

1.2. Methode

Für alle in Baden-Württemberg vorkommenden wirbellosen Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der 'streng geschützten' Arten wurde mit einer Abschichtungstabelle gearbeitet und so das relevante Artenspektrum ermittelt. Auf eine Beifügung dieser Abschichtungstabelle wurde verzichtet, sie kann aber bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Für die übrigen Arten sowie Farn- und Blütenpflanzen wurde jeweils über aktuelle Verbreitungskarten und artspezifische Habitatansprüche ermittelt, welche 'streng geschützten' Arten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten vom Vorhaben betroffen sein könnten (= Relevanzprüfung).

Anschließend wird ggf. für die prüfungsrelevanten Artengruppen untersucht, in wie fern das Auslösen der in Kapitel 1.1 genannten Verbotstatbestände nach BNatSchG zu erwarten ist (= Konfliktanalyse).

Das Gebiet wurde hinsichtlich der Ermittlung der betroffenen Biotoptypen an folgendem Termin begangen bzw. untersucht:

Tabelle 1: Begehung des Untersuchungsgebiets

Datum	Durchführung	Uhrzeit	Wetter	Zweck
08.05.15	T. Ettner	08:00 bis 08:45 Uhr	sonnig, 9 °C	Übersichtsbegehung



Abbildung 2: Ansicht des Untersuchungsgebiets von Nordosten

2. BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN BIOTOP- UND HABITATSTRUKTUREN



Abbildung 3: Detailansicht des Plangebiets (Gehölze an Böschung westlich des Baufensters sind nicht mehr vorhanden)

2.1. Grünland



Abbildung 4: Grünflächen südlich des geplanten Bauplatzes



Abbildung 5: Böschung westlich des geplanten Bauplatzes

Die Böschung westlich des Untersuchungsgebiets stellt sich überwiegend als Brennnessel-Dominanzbestand dar (siehe Abbildung 5). Weiterhin vertretene Arten sind Scharbockkraut (*Ficaria verna*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) und Weiße Taubnessel (*Lamium album*). Südlich des Bauplatzes befindet sich eine Fettwiese (siehe Abbildung 4), hier sind allerdings keine Eingriffe geplant. Neben den bereits genannten Arten treten Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Ampfer (*Rumex spec.*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Klee (*Trifolium spec.*), Rapunzel (*Valerianella locusta*) und Zaun-Wicke (*Vicia sepium*) auf.

2.2. Lagerfläche



Abbildung 6: Lagerfläche für Erdmaterial

Die Abgrabungsfläche beläuft sich auf den überwiegenden Teil des Untersuchungsgebiets.

Das abgelagerte Erdmaterial war zum Untersuchungszeitpunkt bereits zum Großteil abgetragen, weshalb die Flächen frei von Vegetation war.

Auch der im Luftbild noch ersichtliche Hühnerstall war bereits entfernt.

3. VORHABENSBEDINGTE BETROFFENHEIT VON PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN

Im nachfolgenden wird dargestellt inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Arten / Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote, die für die im Gebiet im Rahmen der durchgeführten Begehungen erfassten Arten / Artengruppen untersucht werden:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tabelle 2: Potenziell betroffene Artengruppen im Untersuchungsgebiet sowie die Eignung als Habitat und gesetzlicher Schutzstatus der Artengruppen

Arten / Artengruppe	Habitateneignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Vögel	nicht geeignet – keine Gebäude / Bäume die als Brutstätten geeignet wären, Bodenbrüter im Untersuchungsgebiet aufgrund der Siedlungslage ebenfalls nicht zu erwarten. Temporär ggf. Nutzung als Teil eines Nahrungshabitates.	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Säugetiere (inkl. Fledermäuse)	nicht geeignet – keine Strukturen vorhanden, die als Quartier genutzt werden könnten. Temporär ggf. Nutzung als Teil eines Nahrungshabitates	alle Fledermäuse streng geschützt, alle Fledermäuse FFH-RL Anhang IV (und z. T. II)
Reptilien / Amphibien	nicht geeignet – geeignete Habitatstrukturen für Reptilien / Amphibien sind nicht vorzufinden	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose (Weichtiere, Käfer, Schmetterlinge, Netzflügler, Heuschrecken, Libellen, Spinnen / Krebse)	nicht geeignet - die Biotopausprägung vor Ort spricht gegen ein Vorkommen der streng geschützten Vertreter der genannten Ordnungen und Gruppen (fehlende geeignete aquatische Lebensräume, alte Höhlenbäume mit Mulm, blütenreiche Wiesen, etc.)	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Farn- und Blütenpflanzen	nicht geeignet - die Biotopbeschaffenheit vor Ort lässt keine Standorte für planungsrelevante streng oder besonders geschützte Pflanzenarten erwarten	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Dementsprechend wird eine detailliertere Untersuchung zu einer der genannten Artengruppen (inkl. Konfliktanalyse) derzeit als nicht notwendig erachtet.

4. ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZPRÜFUNG

Tabelle 3: Zusammenfassung der Ergebnisse

Tier- und Pflanzengruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Fledermäuse	nicht betroffen	-
Vögel	nicht betroffen	-
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	nicht betroffen	-
Reptilien	nicht betroffen	-
Amphibien	nicht betroffen	-
Wirbellose	nicht betroffen	-
Farne und Blütenpflanzen	nicht betroffen	-

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu erwarten ist.

Aufgestellt:

Empfingen, den 10.06.2015

zuletzt geändert:

Empfingen, den 29.09.2015 (nur Datum)

BÜRO GFRÖRER

Ingenieure, Sachverständige
Landschaftsarchitekten
Dipl. Biol. Theresa Ettner